

Bewerbungsbedingungen der Stadt Hamm für die Vergabe von Bauleistungen (BB/VOB) (Vergabeverfahren unterhalb des Schwellenwertes)

Hinweise:

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der "Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen", Teil A "Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen (VOB/A)", Abschnitt 1.

Die Bestimmungen können unter www.vergabe.nrw.de eingesehen werden.

Soweit das Vergabeverfahren elektronisch über den Vergabemarktplatz NRW (VMP) unter www.evergabe.nrw.de durchgeführt wird, werden sämtliche Informationen dort bereitgestellt. Eine freiwillige Registrierung bei öffentlichen Ausschreibungen wird empfohlen. Diese bietet den Vorteil, dass registrierte Nutzer automatisch über Änderungen an den Vergabeunterlagen oder über Antworten zum Verfahren informiert werden. Andernfalls obliegt es dem Bieter, sich selbstständig fortlaufend auf dem VMP über das Vorliegen von Bieterinformationen zu informieren.

1. Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bewerbers Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat er unverzüglich die zentrale Submissionsstelle der Stadt Hamm vor Angebotsabgabe in Textform (vorzugsweise über die Kommunikationsfunktion des Vergabemarktplatzes) darauf hinzuweisen.

2. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist. Miteinander verbundene Unternehmen, die in demselben Vergabeverfahren getrennte Angebote einreichen, sind verpflichtet, dem Auftraggeber von sich aus ihre Verbindungen untereinander offenzulegen.

3. Angebot

3.1 Das Angebot ist in all seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden. Das Angebot ist bis zu dem vom Auftraggeber angegebenen Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Ein nicht form- oder fristgerecht eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen.

3.3 Eine selbstgefertigte Kopie bzw. Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zulässig. Das vom Auftraggeber vorgegebene Leistungsverzeichnis ist allein verbindlich.

3.4 Unterlagen, die vom Auftraggeber nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem vom Auftraggeber bestimmten Zeitpunkt einzureichen. Werden die Unterlagen nicht vollständig fristgerecht vorgelegt, wird das Angebot ausgeschlossen.

Enthält die Leistungsbeschreibung bei einer Teilleistung eine Produktangabe mit Zusatz „oder gleichwertig“ und wird vom Bieter dazu eine Produktangabe verlangt, ist das Fabrikat (insbesondere Herstellerangabe und genaue Typenbeschreibung) auch dann anzugeben, wenn der Bieter das vorgegebene Fabrikat anbieten will. Dies gilt nicht, wenn der Bieter auf der Seite „Zusammenfassung des Angebotes“ erklärt, dass er das in der Leistungsbeschreibung benannte Produkt anbietet.

Bei schriftlicher Angebotsabgabe müssen alle Eintragungen dokumentenecht sein.

Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengensatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend.

3.5 Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in "Mischkalkulationen" auf andere Leistungspositionen umlegt, grundsätzlich von der Wertung ausgeschlossen.

3.6 Alle Preise sind in Euro, Bruchteile in vollen Cent anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die

- ohne Bedingungen auf die Abrechnungssumme gewährt werden und
- an der bezeichneten Stelle des Formulars "Zusammenfassung des Angebotes" aufgeführt sind.

Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt (z.B. unaufgefordert angebotene Skonti).

3.7 Bei schriftlicher Angebotsabgabe sind die Vordrucke „Zusammenfassung des Angebotes“ und „Erklärungen des Bieters“ und ggf. weitere zu unterschreibende Anlagen mit Namen des Bieters sowie Datum und Unterschrift zu versehen. Soweit zugelassen ist die elektronische Angebotsabgabe durch Unterzeichnung in Textform nach § 126 b BGB im Biertool des VMP sowie mit fortgeschrittener oder qualifizierter elektronischer Signatur möglich. Näheres zur Form der Einreichung kann dem Vordruck „Wichtige Hinweise zur Angebotsabgabe“ entnommen werden. Zur elektronischen Angebotsabgabe ist eine Registrierung auf dem VMP zwingend.

4. Unterlagen zum Angebot

Der Bieter hat auf Verlangen des Auftraggebers die Urkalkulation und/oder die von ihm benannten Formblätter mit Angaben zur Preisermittlung sowie die Aufgliederung wichtiger Einheitspreise ausgefüllt zu dem vom Auftraggeber bestimmten Zeitpunkt vorzulegen. Dies gilt auch für Nachunternehmerleistungen.

5. Nebenangebote

- 5.1 Nebenangebote müssen auf besonderer Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet sein; deren Anzahl ist auf der Seite „Zusammenfassung des Angebotes“ aufzuführen.
- 5.2 Soweit an Nebenangebote Mindestanforderungen gestellt sind, müssen diese erfüllt werden; im Übrigen müssen sie im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein. Die Erfüllung der Mindestanforderungen bzw. die Gleichwertigkeit ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.
- 5.3 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.
Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Bauleistung erforderlich sind.
Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.
- 5.4 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern) nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).
- 5.5 Nebenangebote, die den Nrn. 5.1, erster Halbsatz, 5.2 bis 5.4 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

6. Bietergemeinschaften

- 6.1 Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben,
 - in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
 - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
 - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
 - dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.Auf Verlangen des Auftraggebers ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte Erklärung abzugeben.
- 6.2 Sofern nicht öffentlich ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen.
- 6.3 Die Gründe zur Bildung der Bietergemeinschaft sind auf Anforderung darzulegen.

7. Nachunternehmer; Illegale Beschäftigung

- 7.1 Der Bieter hat die Leistungen grundsätzlich im eigenen Betrieb auszuführen.
- 7.2 Beabsichtigt der Bieter, Leistungen zu übertragen, **auf die sein Betrieb eingerichtet ist**, hat er vorher die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers einzuholen. Die Notwendigkeit des Nachunternehmereinsatzes ist dabei zu begründen. Der Nachunternehmer ist dem Auftraggeber unaufgefordert schriftlich zu benennen. Der Bieter kann **nach** Vertragsabschluss mit einer Zustimmung zur Übertragung von Leistungen an Nachunternehmer nur bei Vorliegen besonderer Gründe rechnen. Bei Nichteinholung der Zustimmung kann ihm der Auftraggeber eine angemessene Frist zur Aufnahme der Leistung im eigenen Betrieb setzen und erklären, dass er ihm nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen werde.
Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von Nachunternehmern ausführen zu lassen, **auf die sein Betrieb nicht eingerichtet ist**, muss er in seinem Angebot Art und Umfang der durch Nachunternehmer auszuführenden Leistungen angeben. Der vorgesehene Nachunternehmer ist (soweit in den Besonderen Vertragsbedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist) unaufgefordert spätestens einen Monat vor Ausführung der Nachunternehmerleistungen mit Namen, gesetzlichen Vertretern und Kontaktdaten schriftlich bekannt zu geben. Diese Frist reduziert sich entsprechend, wenn die Ausführung der Nachunternehmerleistungen nach Auftragserteilung in weniger als einem Monat vorgesehen ist.
Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Bieter für seine Nachunternehmer Erklärungen und Nachweise zur Eignung vorzulegen. Der Bieter darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Nachunternehmer haben die nach "Erklärungen des Bieters" vorgesehenen Nachunternehmererklärungen schriftlich abzugeben.
Der Nachunternehmer darf die ihm übertragenen Leistungen nicht weitervergeben, es sei denn, der Auftraggeber hat zuvor schriftlich zugestimmt.
- 7.3 Die Beschäftigung von Illegal überlassenen Arbeitnehmern zur Ausführung des Auftrages ist dem Bieter verboten. In gleicher Weise verboten ist auch die Beschäftigung von Arbeitnehmern, für die keine Sozialabgaben abgeführt werden bzw. die Beschäftigung von Ausländern ohne Erlaubnis für eine unselbstständige oder eine selbstständige Beschäftigung.